

Zwei Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Reformbedarf in Deutschland und Weiterentwicklung der europäischen Antidiskriminierungspolitik

Wersig, Maria

2008

<https://doi.org/10.25595/3149>

**Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article**

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wersig, Maria: *Zwei Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Reformbedarf in Deutschland und Weiterentwicklung der europäischen Antidiskriminierungspolitik*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 18 (2008) Nr: 2, 125–128. DOI: <https://doi.org/10.25595/3149>.

Zwei Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Reformbedarf in Deutschland und Weiterentwicklung der europäischen Antidiskriminierungspolitik

MARIA WERSIG

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) feierte im August 2008 sein zwei-jähriges Bestehen. Die von KritikerInnen befürchtete Klageflut ist ausgeblieben. Unternehmen beklagen trotzdem durch das Gesetz gestiegene Verwaltungskosten. Antidiskriminierungsverbände kritisierten Mängel des AGG: In einigen Punkten falle das Gesetz hinter die Vorgaben der Antidiskriminierungsrichtlinien zurück. Im Jahr 2008 mahnte die EU Kommission deshalb Nachbesserungen am AGG an und forderte die Bundesrepublik zu einer schriftlichen Stellungnahme auf – der erste Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens. Außerdem stellte die Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie vor, die Lücken im europäischen Antidiskriminierungsschutz schließen soll. Gegen die Pläne gibt es in Deutschland erheblichen Widerstand. Dieser Beitrag skizziert die Auseinandersetzungen um die richtlinienkonforme Umsetzung des AGG und die deutsche Debatte über den neuen Richtlinienvorschlag der Kommission.

Kritik am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Kritik übten Antidiskriminierungsverbände vor allem an der unzureichenden Ausgestaltung der Instrumente der Rechtsdurchsetzung im AGG: Beweislast, Klagefristen und Verbandsklagerecht im AGG fallen hinter das von den Richtlinien vorgegebene Niveau zurück (Feministisches Rechtsinstitut Hamburg/Antidiskriminierungsbüro Leipzig 2006). Zum Beispiel wurde die Beschwerdefrist für arbeitsrechtliche Ansprüche aus dem AGG auf zwei Monate begrenzt, für Fälle der Geschlechterdiskriminierung ist das ein Rückschritt gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des AGG. Wesentliche Bereiche des Erwerbslebens, wie der Kündigungsschutz, wurden vom Geltungsbereich des AGG ausgenommen. Die Vermietung von Wohnraum etwa wird durch umfangreiche Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot geregelt, welche die Richtlinien nicht vorsehen. Im Februar 2008 wies die EU Kommission schriftlich auf Umsetzungsmängel im AGG hin und forderte die Bundesregierung zu einer Stellungnahme auf. Dabei waren neben den bereits angesprochenen Mängeln insbesondere Benachteiligungen homosexueller eingetragener Lebenspartner gegenüber heterosexuellen Eheleuten im Beamtenrecht (Beihilfe, Familienzuschlag, Hinterbliebenenversorgung) Thema. Kritisiert wurden darüber hinaus eingeschränkte Rechte von Antidiskriminierungsverbänden und das Erfordernis eines „Verschuldens“ des Arbeitgebers für Schadensersatzpflichten nach dem AGG.¹ Die Bundesregierung

teilte in ihrer Stellungnahme mit, es bestehe kein Reformbedarf, die Richtlinien seien ausreichend umgesetzt.

Neuer Richtlinienentwurf zur Gleichbehandlung außerhalb des Berufes

Die EU Kommission verabschiedete am 2. Juli 2008 ein umfangreiches Sozialpaket, bestehend aus vier Richtlinienentwürfen, fünf Mitteilungen, einem Grünbuch und verschiedenen Arbeitsdokumenten. Teil dieses Pakets ist der Richtlinienentwurf Gleichbehandlung außerhalb des Berufes (Europäische Kommission 2008), welcher einen umfassenden Diskriminierungsschutz im Alltagsleben wegen Behinderung, Alter, sexueller Orientierung sowie Religion und Weltanschauung vorsieht. Mit der neuen Richtlinie soll in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel beim Einkauf, bei Dienstleistungen oder der Wohnungssuche vor Benachteiligung geschützt werden. Die Richtlinie soll in den Bereichen Sozialschutz, Sozialversicherung und Gesundheitsdienste, soziale Leistungen, Erziehung und Bildung, Zugang und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnungen, gelten. Einen Diskriminierungsschutz im Privatrechtsverkehr außerhalb des Arbeitsrechts sahen die bisherigen Richtlinien nur für Diskriminierung aus rassistischen Gründen bzw. wegen der ethnischen Herkunft oder bei Geschlechterdiskriminierung vor. Im AGG wurde der Schutzbereich im Privatrechtsverkehr für sogenannte „Massengeschäfte“, die ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen und Versicherungsverträge ohnehin auf alle Diskriminierungsgründe erweitert. Damit hatte die Große Koalition die vor der Bundestagswahl 2005 diskutierte „1:1 Umsetzung“ der Richtlinien um einen wesentlichen Punkt ergänzt.

Gleichbehandlung homosexueller Lebenspartnerschaften künftig Pflicht

Außerdem verlangt der Entwurf für den Fall, dass homosexuelle Paare in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, eine der Ehe vergleichbare rechtliche Bindung einzugehen (wie z.B. in Deutschland die eingetragene Lebenspartnerschaft), dass diese in allen Rechtsbereichen der Ehe für heterosexuelle Paare gleichgestellt wird. Diesen Weg hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Maruko-Urteil im April 2008 bereits vorgezeichnet. In dieser Entscheidung sah der EuGH einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG für die Fälle, in denen einem Homosexuellen eine Hinterbliebenenrente aus einem berufsständischen Versorgungswerk des eingetragenen Lebenspartners verweigert wird, die heterosexuelle Hinterbliebene erhalten hätten (EuGH 2008). Wer nach dieser Entscheidung der Meinung war, die Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe sei nur noch eine Frage der Zeit, wurde schnell eines Besseren belehrt. Denn in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde eine Verfassungsbeschwerde eines verpartnerten Beamten wegen der Verweigerung des Familienzuschlages abgelehnt, der heterosexuellen Beamten allein aufgrund der Ehe gewährt wird (BverfG 2008).

Mit problematischen Argumenten versuchten die Richter die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft zu rechtfertigen: Die unterschiedlichen Voraussetzungen des Familienzuschlags für homosexuelle und heterosexuelle Paare seien gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber davon ausgehen dürfe, dass typischerweise in der Ehe ein Partner wegen der Kinderbetreuung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entstehe. Der Beschluss steht in klarem Widerspruch zur Maruko-Entscheidung des EuGH und dürfte die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in Deutschland weiter verzögern. Zwar sind die Verfassungsorgane und Gerichte an den Beschluss nicht gebunden. Die Argumentationslinie, die Gleichbehandlung zu verwehren, weil die Situation von Eheleuten und eingetragenen LebenspartnerInnen eben nicht gleich sei, könnte aber von vielen Gerichten aufgegriffen werden. Die Durchsetzung ihrer Rechte in Deutschland liegt vorerst weiter bei den Betroffenen, da vom Gesetzgeber derzeit kein Einlenken zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund ist der neue Richtlinienvorschlag für die politische Durchsetzung der Rechte homosexueller Paare in Deutschland von erheblicher Bedeutung.

Kritik an Kommissionsvorschlag in Deutschland

In der Bundesrepublik wurde der Vorschlag für eine neue Richtlinie von Wirtschaftsverbänden, CDU/CSU und FDP von Anfang an kritisch begleitet. Befürchtet wurden vor allem mehr Bürokratie und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen. Vertreter von CDU und CSU hatten bereits im Vorfeld gegen die Richtlinie gearbeitet. In einem Schreiben vom März 2008 forderten Peter Ramsauer (CSU) und Volker Kauder (CDU) ParlamentarierInnen anderer Mitgliedstaaten auf, jeder Initiative zur Ausweitung europäischer Normen im Bereich der Antidiskriminierung entgegenzutreten. Eher sei ein Abbau von Vorschriften zu prüfen. Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Dr. Martina Köppen, äußerte sich im Vorfeld der Veröffentlichung des Entwurfs kritisch zu den Plänen der Kommission und bezeichnete einen erweiterten Diskriminierungsschutz im Bereich privater Verträge als „Schlag für die Wirtschaft“ (FAZ 2008). Dafür wurde sie von Antidiskriminierungsverbänden, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke scharf angegriffen. Die politische Bewertung eines noch unveröffentlichten Vorschlages aus der Sicht der Wirtschaft, so die Kritik, widerspreche dem Auftrag der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle. Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle war seit ihrer Gründung vom Bemühen geprägt, die Vorbehalte der Wirtschaft gegen das AGG zu überwinden und ökonomische Vorteile diskriminierungsfreier Unternehmen in den Mittelpunkt zu stellen. Die SPD unterstützte die Kommissionspläne – der Vorsitzende der Bundestagsfraktion Peter Struck begrüßte in einem Brief an den Präsidenten der EU Kommission eine Erweiterung des Antidiskriminierungsschutzes. Ein Netzwerk deutscher Antidiskriminierungsverbände forderte ebenfalls die Verabschiedung eines umfassenden Richtlinienvorschlages auch gegen die Widerstände aus Deutschland (Deutscher Frauenrat 2008), ebenso die

Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch*. Das EU Parlament sprach sich für eine umfassende Richtlinie aus (Europäisches Parlament 2008). Der Richtlinienvorschlag soll eingehend geprüft werden und im Rat für Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz am 2. Oktober 2008 in Luxemburg zur Debatte stehen. Eine politische Einigung wird für den Rat am 15./16.12.2008 angestrebt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 EGV ist zur Verabschiedung der Richtlinie im Rat Einstimmigkeit erforderlich. Entschieden wird nach einer Anhörung des Europaparlaments. Nach Art. 13 Abs. 2 EGV können Maßnahmen der Harmonisierung im Mitentscheidungsverfahren getroffen werden, welches im Rat eine qualifizierte Mehrheit erfordert.

Fazit

Recht aus Brüssel ist nicht nur bezogen auf Geschlechterdiskriminierung in der Bundesrepublik ein Motor der Veränderung. Die Umsetzung von europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien geht in Deutschland aber nur schleppend voran. Erheblicher Widerstand schlägt auch dem neuen Richtlinienvorschlag entgegen. Die Diskussion um Belastungen der Wirtschaft und durch Antidiskriminierungsrecht entstehende Kosten überdeckt auch noch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Frage nach den Rechten von Diskriminierungsopfern. Eine positive Imagekampagne für das AGG lässt indes auf sich warten. Die gerichtliche Durchsetzung der Rechte Betroffener ist trotz AGG immer noch schwierig – Klagen sind wegen eines fehlenden Verbandsklagerechts, unzureichender Beweiserleichterung und kurzer Fristen risikoreich, langwierig und teuer.

Anmerkungen

1 Kritik im Einzelnen vgl. BT-Drs. 16/8461, S. 2.

Literatur

Bundesverfassungsgericht, 2008: Versagung des Verheiratenzuschlags für Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, verletzt weder Art. 3 Abs. 1 GG noch Art. 33 Abs. 5 GG oder Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Nichtannahmebeschluss: vom 6.5.2008, Az: 2 BvR 1830/06, Karlsruhe.

Deutscher Frauenrat, 2008: Brief an den Kommissionspräsident Manuel Barroso, 02.06.2008, http://www.djb.de/static/common/download.php/save/568/DFR%20080602_Barroso.pdf [05.09.2008].

Deutscher Juristinnenbund e.V., Juni 2007:

<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-arbeits-gleichstellungs-und-wirtschaftsrecht/St07-11-Umsetzung-Antidiskriminierungsrichtlinien/> [09.09.2008].

EuGH, 2008: „Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Pflichtversorgungssystem – Begriff des Arbeitsentgelts – Versagung mangels Eheschließung – Gleichgeschlechtliche Partner – Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung“, Urteil vom 1.4.2008, Az: C-267/06, Maruko, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62006J0267:DE:HTML> [05.09.2008].

Europäische Kommission, 2008: Non-discrimination and equal opportunities: A renewed commitment, KOM 2008/420, Brüssel.